OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606357/6/StB

Datum:
Linz, 27. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des R A, vertreten durch A B L S Rechtsanwälte OG, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30.10.2023, GZ: VStV/923301904539/2023 und den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 33 VwGVG die

B E S C H L Ü S S E

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 30.10.2023, GZ: VStV/923301904539/2023, wurde R A (im Folgenden: Bf [Beschwerdeführer]) wegen einer Übertretung nach § 37 Abs. 1 Führerscheingesetzes bestraft, wobei eine Strafe in der Höhe von 400 Euro und zusätzlich Verfahrenskosten ausgesprochen wurden . Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 07.11.2023 durch Hinterlegung (Beginn der Abholfrist und gleichzeitig Übernahmedatum) zugestellt.

I.2. Mit Email vom 05.12.2023 erhob die rechtsfreundliche Vertretung des Bf Beschwerde gegen dieses Straferkenntnis, in welcher ausführt wurde, dass diese fristgerecht sei. Dieses Email wurde am 05.12.2023, 15:43 Uhr, an die offizielle Emailadresse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich übermittelt.

I.3. Am 06.12.2023 wurde diese Beschwerde aufgrund der Unzuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gemäß § 6 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) an die bB weitergeleitet.

I.4. Die bB legte in weiterer Folge mit Schreiben vom 28.12.2023 die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.5. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23.01.2024 wurde der Rechtsvertretung des Bf die Verspätung des eingebrachten Rechtsmittels vorgehalten.

I.6. Mit Email vom 07.02.2024 stellte die Rechtsvertretung des Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 71 AVG und holte gleichzeitig die Beschwerde nach. Es habe sich bei der Einbringung bei der falschen Behörde um einen minderen Grad des Versehens gehandelt, die Mitarbeiterin sei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass das Rechtsmittel bei der bB einzubringen sei. Ein derartiger Fehler sei dieser Mitarbeiterin, die seit zehn Jahren als Rechtsanwaltsassistentin arbeite, noch nie passiert. Daher habe auch kein Grund zur Überprüfung durch den Rechtsanwalt bestanden. Beigelegt wurde eine diesbezügliche eidesstattliche Erklärung der Kanzleimitarbeiterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und in den vorgelegten Verwaltungsakt und durch weitere Erhebungen, insb. den Verspätungsvorhalt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen war.

Zudem hat das erkennende Gericht auch zum Antrag auf Wiederaufnahme einen Beschluss zu fassen, wobei die Akten erkennen lassen , dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 44 Abs. 4 leg. cit.).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt und aus den ergänzenden Ermittlungen, insb. dem Verspätungsvorhalt und dem Antrag auf Wiedereinsetzung vom 31.01.2024.

Das Straferkenntnis der bB vom 30.10.2023, GZ: VStV/923301904539/2023, wurde dem Bf am 07.11.2023 hinterlegt (Beginn der Abholfrist) bzw. auch ausgefolgt. Am 05.12.2023, 15:43 Uhr, übermittelte die rechtsfreundliche Vertretung die Beschwerde an die offizielle Emailadresse des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich, welches die Beschwerde in weiterer Folge zuständigkeitshalber am 06.12.2023 an die bB weiterleitete.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt I.:

III.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung […].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

Nach § 32 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm § 17 VwGVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen können gemäß § 33 Abs 4 AVG weder verkürzt noch verlängert werden.

Gemäß § 33 Abs 1 AVG iVm § 17 VwGVG wird der Beginn und Lauf einer Frist durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert. Nach § 33 Abs 2 AVG ist der nächste Werktag letzter Tag der Frist, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt. Gemäß § 33 Abs 3 AVG werden die Tage des Postlaufs in die Frist nicht eingerechnet.

III.2. Gemäß § 13 Abs 1 AVG können, soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß Abs 2 leg.cit. können der Behörde schriftliche Anbringen in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

III.3. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt.

III.4. Das angefochtene Erkenntnis wurde dem Bf am Dienstag, 07.11.2023 (Beginn der Abholfrist beim zuständigen Postamt) durch Hinterlegung zugestellt und an diesem Tag auch ausgefolgt. Ausgehend von einer rechtswirksamen Zustellung an diesem Tag endete die vierwöchige Beschwerdefrist am Dienstag, 05.12.2023.

Die Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung wurde am 05.12.2023 um 15:43 Uhr per Email dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt. Aufgrund dieser direkten Einbringung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurde die Beschwerde am 06.12.2023 um 08:17 Uhr der Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Behörde übermittelt.

Da diese Weiterleitung aufgrund der falschen Einbringungsstelle nach § 6 AVG auf Gefahr des Einschreiters passierte, wurde das Rechtsmittel somit nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist sondern erst rechtswirksam am 06.12.2023 eingebracht.

III.5. Das Verwaltungsgericht ist vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Bf vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032).

Die offenkundige Verspätung des Rechtsmittels wurde der Rechtsvertretung des Bf mit Schreiben vom 23.01.2024 vorgehalten. In weiterer Folge wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gestellt und die Beschwerde nachgeholt.

Im Ergebnis war daher die Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu verneinen und die Beschwerde als verspätet und somit unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt II.:

III.6. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), StF: BGBl. I Nr. 33/2013 lautet wie folgt:

„Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

§ 33. (1) Wenn eine Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis – so dadurch, dass sie von einer Zustellung ohne ihr Verschulden keine Kenntnis erlangt hat – eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet, so ist dieser Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen. Dass der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Vorlageantrags ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil die anzufechtende Beschwerdevorentscheidung fälschlich ein Rechtsmittel eingeräumt und die Partei das Rechtsmittel ergriffen hat oder die Beschwerdevorentscheidung keine Belehrung zur Stellung eines Vorlageantrags, keine Frist zur Stellung eines Vorlageantrags oder die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. In den Fällen des Abs. 2 ist der Antrag binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung eines Bescheides oder einer gerichtlichen Entscheidung, der bzw. die das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit der Stellung eines Antrags auf Vorlage Kenntnis erlangt hat,
bei der Behörde zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen.

(4) Bis zur Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag die Behörde mit Bescheid zu entscheiden. § 15 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden. Ab Vorlage der Beschwerde hat über den Antrag das Verwaltungsgericht mit Beschluss zu entscheiden. Die Behörde oder das Verwaltungsgericht kann dem Antrag auf Wiedereinsetzung die aufschiebende Wirkung zuerkennen.

(4a) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Stellung eines Antrags auf Ausfertigung einer Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 ist auch dann zu bewilligen, wenn die Frist versäumt wurde, weil auf das Erfordernis eines solchen Antrags als Voraussetzung für die Erhebung einer Revision beim Verwaltungsgerichtshof und einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof nicht hingewiesen wurde oder dabei die zur Verfügung stehende Frist nicht angeführt war. Der Antrag ist binnen zwei Wochen
1. nach Zustellung einer Entscheidung, die einen Antrag auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4, eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof als unzulässig zurückgewiesen hat, bzw.
2. nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit eines Antrags auf Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 Kenntnis erlangt hat,
beim Verwaltungsgericht zu stellen. Die versäumte Handlung ist gleichzeitig nachzuholen. Über den Antrag entscheidet das Verwaltungsgericht.

(5) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat.

(6) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrags findet keine Wiedereinsetzung statt.“

III.7. Für den zu beurteilenden Antrag auf Wiedereinsetzung ist somit § 33 VwGVG und nicht § 71 AVG maßgeblich, da der Antrag dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nach Vorlage der Beschwerde übermittelt wurde. Inhaltlich entspricht diese Bestimmung jedoch weitestgehend § 71 AVG, weshalb auch die diesbezügliche Judikatur heranzuziehen ist.

Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Bf (bzw. Antragsteller) den Tatbestand des § 33 Abs. 1 VwGVG als erfüllt ansieht. Dabei trifft diesen die Obliegenheit, im Antrag konkret jenes

unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat. Zudem trifft den Bf (bzw. Antragsteller) die Obliegenheit, diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund glaubhaft zu machen, was ein entsprechend begründetes Antragsvorbringen voraussetzt (vgl. etwa VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist als „Ereignis“ nicht nur tatsächliches, in der Außenwelt stattfindendes, sondern prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, ein psychologischer Vorgang – einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ – anzusehen (vgl. VwSlg. 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 0122/80 mwN). Demnach zählt zu den Ereignissen iSd § 33 Abs 1 VwGVG unter anderem auch ein Vergessen oder Versehen (vgl. VwSlg. 11.439 A/1984; VwGH 31.03.2005, 2005/07/0020; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191), wobei auch das Versehen der Kanzleiangestellten eines Rechtsanwalts davon erfasst ist (vgl. VwSlg. 9024 A/1976). Auch ein "Rechtsirrtum" oder ein Irrtum über die richtige Einbringungsstelle kann ein maßgebliches "Ereignis" im Sinne des § 71 Abs. 1 Z 1 AVG darstellen (VwGH 21.04.2005, 2004/20/0435).

Das Ereignis muss für das Versäumen der Frist außerdem kausal sein, der Wiedereinsetzungswerber muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78 mwN). Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein.

Bei der Bevollmächtigung eines Vertreters ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach den für den Vertreter maßgebenden Verhältnissen zu beurteilen (VwSlg 18 A/1946). Das zur Versäumung führende Ereignis muss daher den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein (vgl. VwGH 17.09.1990, 87/14/0030; 28.04.1992, 92/05/0051; 23.06.2008, 2008/05/0122).

Durch die Versäumung der Frist muss die Partei zudem einen Rechtsnachteil erlitten haben (vgl. VwGH 17.11.1981, 11/2551/80; 07.10.1993, 92/01/0864; 14.12.1994, 94/01/0762). In concreto liegt ein solcher Rechtsnachteil vor, wenn die Partei die Frist zur Einbringung eines Rechtsmittels, somit auch einer Beschwerde, versäumt hat (VwSlg 2739 A/1952; VwGH 26.05.1981, 05/3516/80).

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach § 33 Abs. 3 VwGVG binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden, zudem hat die Partei im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen. Beide Voraussetzungen treffen im vorliegenden Fall unbestritten zu, der Antrag wurde zwei Wochen nach dem Verspätungsvorhalt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gestellt und die Beschwerde gegen das Straferkenntnis entsprechend nachgeholt.

III.8. In weiterer Folge ist entscheidend, ob der Rechtsvertreter durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Beschwerdefrist gehindert wurde.

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 31.01.2024 macht der Rechtsvertreter geltend, dass die Verspätung sich auf ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis gründet, da der Rechtsanwalt seine Mitarbeiterin auf den Fehler (Emailadresse des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auf der ersten Seite der Beschwerde) hingewiesen hat und angewiesen hat, dass die Beschwerde bei der Behörde erster Instanz einzubringen sei. Dennoch habe die Mitarbeiterin irrtümlich die falsche Emailadresse genommen. Dies stelle einen minderen Grad des Versehens dar, ein derartiger Fehler sei ihr in ihrer zehnjährigen Laufbahn noch nie passiert.

III.9. Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter Bedachtnahme auf zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (VwSlg. 9024 A/1976 mwN). Ob ein Ereignis als „unvorhergesehen“ einzustufen ist, richtet sich nach den subjektiven Verhältnissen der Partei, nach den tatsächlichen Umständen und dem konkreten Ablauf der Ereignisse und nicht nach dem „objektiven Durchschnittsablauf“ (Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 38).

Gemäß diesen Ausführungen kann somit ein Versehen einer Kanzleiangestellten betreffend die Einbringungsstelle bzw. der Emailadresse grundsätzlich als ein für den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers unvorhergesehenes Ereignis qualifiziert werden. Das Vorliegen eines unvorhergesehenen Ereignisses kann für sich alleine jedoch noch zu keiner Wiedereinsetzung in den vorigen Stand führen.

III.10. Nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG und auch § 33 VwGVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darüber hinaus voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (vgl. VwGH 17.05.1990, 90/06/0062; 19.05.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), somit wenn der Wiedereinsetzungswerber einen Fehler begangen hat, welcher gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.05.2001, 99/06/0039; 01.06.2006, 2005/07/0044).

Das Verschulden eines Vertreters ist dem vertretenen Wiedereinsetzungswerber gleichzuhalten, d.h. das Verschulden des Vertreters ist so zu behandeln, als ob es dem Bf selbst unterlaufen wäre (Hengstschläger/Leeb, AVG § 72 Rz 44). An berufliche rechtskundige Parteienvertreter ist jedoch bei dieser Beurteilung ein strengerer Maßstab hinsichtlich einer auffallenden Sorglosigkeit zu stellen (vgl.

VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 11.06.2003, 2003/10/0114; 23.06.2008, 2008/05/0122).

Insgesamt stellt ein einem Rechtsvertreter widerfahrenes Ereignis sohin nur dann einen Wiedereinsetzungsgrund dar, wenn es für diesen selbst unvorhergesehen oder unabwendbar war und ihn – unter Zugrundelegung eines strengeren Maßstabes betreffend die Sorgfaltspflichten – an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft (vgl. VwGH 19.09.2016, Ra 2016/11/0098 mwN).

Dieser erhöhte Maßstab betreffend Sorgfaltspflichten gilt bei einem Rechtsvertreter nicht nur für dessen eigenes Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit seiner Mitarbeiter: Gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden Kanzlei hat der Rechtsvertreter alle Vorsorgen zu treffen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm aus dem Bevollmächtigungsverhältnis obliegenden Aufgaben zu gewährleisten (vgl. VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100 mwN). Die berufsgebotenen Vorkehrungen betreffen vor allem die Organisation des Kanzleibetriebs und die wirksame Überwachung der Angestellten in Bezug auf die Einhaltung von Fristen (vgl. VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100; 17.07.2008, 2008/20/0305). Dem beruflichen rechtskundigen Vertreter ist ein Verschulden nur dann zuzurechnen, wenn er die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiter unterlassen hat und damit seiner Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 31.05.2012, 2012/06/0054; 26.04.2013, 2013/07/0045; 30.05.2017, Ra 2017/19/0113).

Was die Einhaltung von Rechtsmittelfristen und die richtige Einbringungsstelle – wie im gegenständlichen Fall – betrifft, ist der beruflich rechtskundige Parteienvertreter nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs für die Einhaltung der Rechtsmittelfristen stets selbst verantwortlich und nicht etwa ein Kanzleiangestellter, der den Termin in den Kalender einträgt (VwGH 20.05.2003, 2003/02/0028; 28.05.2008, 2008/21/0320; 31.05.2017, Ra 2017/22/0064).

Ein beruflicher rechtskundiger Parteienvertreter hat seine Kanzlei auch so zu organisieren, dass nach menschlichem Ermessen die Versäumung von Fristen ausgeschlossen ist. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des VwGH auch, dass sich der Parteienvertreter bei der Übermittlung von Eingaben im elektronischen Weg vergewissert, ob die Übertragung erfolgreich durchgeführt wurde. Unterbleibt diese Kontrolle aus welchen Gründen auch immer, stellt dies ein über den minderen Grad des Versehens hinausgehendes Verschulden dar (vgl etwa zur Kontrolle des Sendeberichts bei der Übermittlung mittels Telefax E vom 8. Juli 2004, 2004/07/0100, mwN, E vom 30. März 2004, 2003/06/0043, und B vom 15. September 2005, 2005/07/0104; zur Kontrolle des Postausgangsordners bei der

Benützung von E-Mail-Programmen E vom 22. Februar 2006, 2005/09/0015 (VwSlg 16.834 A), B vom 15. Dezember 2009, 2009/05/0257, 0258 und E vom 23. April 2015, 2012/07/0222). Ein derartiges Vergewissern oder eine Überprüfung durch den Rechtsanwalt fand aber trotz des Hinweises an die Mitarbeiterin auf die richtige Einbringungsstelle nicht statt. Diese Tatsache hielt der Rechtsvertreter sogar im Antrag auf Wiedereinsetzung ausdrücklich fest, er sah demnach keinen Grund zur Überprüfung.

Eine Nachkontrolle der Eingabe der Beschwerde wurde somit in der Kanzlei der Rechtsvertretung des Bf, dem Antrag auf Wiedereinsetzung folgend, nicht durchgeführt bzw. unterlassen. Deshalb handelt es sich bei dem geltend gemachten Versehen – gemessen an einem entsprechend strengeren Maßstab, welcher für Rechtsvertreter zu gelten hat – nicht bloß um einen minderen Grad des Versehens, welcher für die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorausgesetzt wäre, sondern um ein darüber hinausgehendes sorgfaltswidriges Verhalten, dass dem zur Einhaltung der Rechtsmittelfristen stets selbst verantwortlichen Rechtsvertreter und in weiterer Folge dem Bf selbst, anzulasten ist.

Daran ändert laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nichts, dass die Mitarbeiterin der Kanzlei, welcher das gegenständliche Versehen unterlief, bereits seit mehr als 10 Jahren in dieser Kanzlei beschäftigt ist und es zu keinen derartigen Fehlern gekommen ist, da die Verpflichtung zur Überwachung einer Mitarbeiterin einen Rechtsvertreter auch dann treffen, wenn dieser überdurchschnittlich qualifiziert ist und deshalb mit der selbstständigen Besorgung bestimmter Kanzleiarbeiten einschließlich der Führung des Fristenvormerks betraut wurde und es bisher zu keinerlei Beanstandungen gekommen ist (vgl. VwGH 19.09.1997, 96/19/0679; 16.10.2003, 2001/03/0029; 28.05.2008, 2008/21/0320).

III.11. Zusammengefasst kann entsprechend der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes gegenständlich nicht mehr von einem minderen Grad des Versehens im Sinne des § 33 Abs. 1 VwGVG gesprochen werden, da der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Kontrolle der Übermittlung an die richtige Einbringungsstelle bzw. Emailadresse – trotz des ihm vorher aufgefallenen Fehlers - unterlassen hat und dieses Verschulden dem Bf selbst zuzurechnen ist. Dieses Verschulden der Rechtsvertretung des Bf steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entgegen, sodass der Wiedereinsetzungsantrag abzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die

gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen.

Die vorliegende Entscheidung orientiert sich vielmehr an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage zu diesem Themenbereich ist eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung zitiert und dargelegt – zahlreiche einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

Das Nichtvorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung trifft auch auf die Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha